

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha A. [REDACTED] geborene G[REDACTED],
[REDACTED] Street, B[REDACTED], N[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße 12, N[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jühake

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Wert des Beschwerdegegenstands: 14.484,80 DM.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil stellt die Umstände fest, auf die der Beklagte die Versagung des Anspruchs nach § 7 Abs. 1 ZPO stützt. Danach hat die Klägerin, nachdem sich das erste von ihr eingereichte Attest des Arztes Dr. Ch. [REDACTED] als unrichtig erwiesen hatte, um Entschädigung zu erlangen, ein zweites Attest dieses Arztes eingereicht, das ihr eine Behandlung seit September 1945 bescheinigte, obgleich sie erst 1946 nach Paris gekommen war. Daß der Berufungsrichter das Verhalten der Klägerin in Übereinstimmung mit der Behörde als grob fahrlässig wertet, ist aus Rechtsgründen ebensowenig zu beanstanden wie seine Billigung der auf den Fall bezo-

86

- 3 -

genen Ermessenserwägungen des Beklagten, der Klägerin wegen dieses Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu versagen.

Der Senat hat der Klägerin nach § 225 Abs. 2 Satz 1 BGB die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)